



**Reglement über die
Mehrwertabgabe
Einwohnergemeinde**

Niederbipp

(1.12.250)

01.07.2018

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen.....	3
II.	Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen	3
III.	Verwendung der Erträge	4
IV.	Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen	4

Reglement über die Mehrwertabgabe

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Niederbipp beschliessen gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes vom 09. Juni 1985 und gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Niederbipp vom 01. Januar 2004, folgendes Reglement:

I. Mehrwertabgabe bei Einzonungen

Gegenstand der Abgabe

Art. 1

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Bemessung der Abgabe

Art. 2

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes): 40 % des Mehrwerts.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

³ Die Kosten für Leistungen Dritter in Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

Art. 3

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des jährlich vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegte Zinssatz in Rechnung gestellt.

II. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezone

Materialabbau / Deponie

Art. 4

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sach-

leistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

³ Sind Sachleistungen vorgesehen, so ist deren Wert im Vertrag festzulegen.

III. Verwendung der Erträge

Verwendung der Erträge

Art. 5

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes¹ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Spezialfinanzierung

Art. 6

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung².

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde aus diesem Reglement zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug

Art. 7

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 8

¹Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018.

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin
S. Schönmann

Der Leiter Präsidial
T. Reber



¹ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

² Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Leiter Präsidial bescheinigt, dass das Reglement über die Mehrwertabgabe vom 11.05.2018 bis zum 11.06.2018 zur Einsichtnahme in der Präsidialabteilung öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss im Anzeiger Nr. 19 vom 10.05.2018 publiziert worden.

Das Inkrafttreten des Reglements über die Mehrwertabgabe wurde im Anzeiger Nr. 25 vom 21.06.2018 veröffentlicht.

Niederbipp, 21.06.2018


Der Leiter Präsidial
T. Reber